

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schauenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Schauenburg

- I. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „SO-Einzelhandel Hoof“, OT Hoof;
Bebauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB**
- II. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Auswirkungsanalyse gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

I. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „SO-Einzelhandel Hoof“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schauenburg beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „SO-Einzelhandel Hoof“, OT Hoof, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das Flurstück 36/11 der Flur 4 der Gemarkung Hoof.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit dem 2. Änderungsverfahren soll die zulässige Verkaufsfläche von 700 m² auf max. 1.000 m² durch einen nordseitigen Anbau, auf einer bereits bestehenden, befestigten Fläche erweitert werden.

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Da durch die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB erfüllt sind, ist die Durchführung des Verfahrens nach § 13 a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a BauGB abgesehen. Der Entwurf der 2. Änderung wird gemäß den Vorgaben des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB), die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

II. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „SO-Einzelhandel Hoof“, OT Hoof, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und Auswirkungsanalyse kann in der Zeit **vom 18.11. bis einschließlich 20.12.2024** auf der Internetseite der Gemeinde Schauenburg unter <https://www.gemeinde-schauenburg.de/de/die-gemeinde/bauen-wohnen/bebauungsplaene.php> eingesehen und heruntergeladen werden.

Als zusätzliches Angebot können die Unterlagen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg, Fachbereich Bauen, OT Hoof, Korbacher Str. 300, 34270 Schauenburg, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die Sprechzeiten sind wie folgt festgesetzt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes ergibt sich aus beigefügtem Plan (s. u.). Während des o.g. Zeitraumes kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Schauenburg, Fachbereich Bauen, OT Hoof, Korbacher Str. 300, 34270 Schauenburg oder in elektronischer Form an info@gemeinde-schauenburg.de vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich, ansonsten erfolgt keine entsprechende Information.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen

Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

III. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise unberücksichtigt bleiben können (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB). Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schauenburg unter <https://www.gemeinde-schauenburg.de/de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.php> öffentlich bekannt gemacht wird.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Blaue Schraffur, Plan genordet und ohne Maßstab):



Schauenburg, den 08.11.2024
Der Gemeindevorstand
gez. Michael Plätzer
Bürgermeister